

**GEMEINDE KÖNIGSBACH-STEIN**  
**ENZKREIS**

**HINWEISE:**

1.) Die hier eingestellte Satzung entspricht keiner amtlichen Bekanntmachung. Sie gibt lediglich den aktuell gültigen Satzungstext wieder. Eine Haftung für die Übereinstimmung des hier eingestellten Textes mit der amtlichen Bekanntmachung sowie dafür, dass der hier eingestellte Text der derzeit geltenden Fassung entspricht, kann nicht übernommen werden.

2.) Satzungen zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wurden in diese Satzung eingearbeitet.

**S A T Z U N G**  
**über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Satzung vom 08. April 1992, zuletzt geändert am 06.11.2001.

**§ 1**  
**Entschädigung nach Durchschnittsätzen**

1) Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufhalles nach einheitlicheren Durchschnittsätzen.

|  |         |
|--|---------|
| 2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden | 33,00 € |
| von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden  | 44,00 € |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)   | 55,00 € |

3) Versicherungspflichtige Arbeitnehmer erhalten neben der Entschädigung von Absatz 2 die Abzüge und Erstattungsbeträge nach § 1397 Abs. 4a der Reichsverordnung und § 119 Abs. 4a des Angestelltenversicherungsgesetzes gesondert erstattet.

**§ 2**  
**Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vor-

schriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von   | 50,00 € |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von   | 25,00 € |
| und zwar unabhängig von der Dauer der Sitzung  |         |
| Bei mehreren unmittelbar auseinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums, wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. |         |

2) Fraktionsvorsitzende erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrags als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung

100,00 €

3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für jeden Kalendertag der Stellvertretung

63,00 €

4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 und 3 werden halbjährlich nachträglich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im Halbjahr entschädigungspflichtigen Sitzungen ebenfalls am Halbjahresende gezahlt.

### **§ 4 Reisekostenvergütung**

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B; für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.